

**Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT)**

- Zuschüsse zum Mittagessen in Kita und Schulen
- Kosten einer angemessenen, notwendigen Lernförderung
- Kosten von mehr- und eintägigen Ausflügen in Schulen / Kita
- Persönlicher Schulbedarf zum Beginn des Schulhalbjahres
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Schülerbeförderungskosten, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften übernommen werden.

Zuständig für diese Leistungen ist für alle Bezieher von SGB II-Leistungen das Jobcenter Mönchengladbach

**Elterngeld**

Antragstellung mit der Geburtsurkunde:  
Versorgungsamt, Fliethstr. 86-88, 41061 MG

- Finanzielle Unterstützung vor der Geburt** können Sie bei Bedarf von der „**Bundesstiftung Mutter und Kind**“ (z.B. für die Schwangerschaftsbekleidung oder Erstausrüstung) beantragen. Anträge erhalten Sie bei Ihrer Schwangerschaftsberatungsstelle.

Infos unter: [www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de](http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de)

**Kindergeld**

Antragstellung mit der Geburtsurkunde:  
Familienkasse, Lürriper Str. 78-80, 41065 MG,  
Postanschrift: Familienkasse NRW West, 41053 MG

**Kinderzuschlag**

(Kinderzuschlag für kindergeldberechtigte Kinder im elterlichen Haushalt)

Diese Leistung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen und wird gezahlt, wenn der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld besteht.

Antragstellung: Familienkasse, Lürriper Str. 78-80, 41065 MG,  
Postanschrift: Familienkasse NRW West, 41053 MG

- Mutterschaftsgeld** (6 Wochen vor und 8 Wochen nach Geburt)

Sie haben sozialversicherungspflichtig gearbeitet?  
Beantragen Sie Mutterschaftsgeld bei Ihrer Krankenkasse.

**Unterhaltsvorschuss**

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie,  
Rathaus Rheydt, Am Neumarkt, Eingang F, 41236 MG

**Beratungsstellen zum Thema Schwangerschaft:**

**Diakonisches Werk MG gGmbH**

Wilhelm-Strauß-Str. 20, 41236 MG, Tel.: 02166 / 128060

**Donum Vitae**

Waldhausener Str. 67, 41061 MG, Tel.: 02161 / 406835

**Pro Familia**

Rheydt, Friedhofstr. 39, 41236 MG, Tel.: 02166 / 249371

**Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)**

Lindenstr. 71, 41063 MG, Tel.: 02161 / 981889

(keine Bescheinigung nach §5,6 SchKG)

**Tipps:**

- > Ermäßigungen mit dem **Mönchengladbach Ausweis**  
Familienbüro, Aachener Str. 2, 41061 MG  
(Bitte Einkommensnachweise mitbringen!)

Ermäßigungen mit der Familienkarte für alle Familien aus Mönchengladbach:

- > **Hotline: 02161/ 253030**  
**www: familienkarte-mg.de**

Dieser Informationsflyer ist als Service der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt gedacht. Weitergehende leistungsrechtliche Informationen zu Ihren individuellen Leistungsansprüchen erhalten Sie in den jeweils zuständigen Institutionen.

**Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt**  
Ruf: 02161/9488--2589

aa

**Dienstgebäude Mönchengladbach**

Viktoriastraße 52  
41061 Mönchengladbach  
Fax: 0 21 61 / 94 88 - 1120

**Dienstgebäude Rheydt**

Limitenstraße 144-148  
41236 Mönchengladbach  
Fax: 0 21 61 / 94 88 - 2120

**Jugend-Jobcenter / Integration Point**

Lürriper Straße 52  
41065 Mönchengladbach  
Fax: 0 21 61 / 94 88 - 3999

[www.jobcenter-mg.de](http://www.jobcenter-mg.de)

[Jobcenter-Moenchengladbach@Jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Moenchengladbach@Jobcenter-ge.de)

**Terminvereinbarungen:**

**Service-Center: 0 21 61 / 94 88 - 0**

Mo., Di. u. Do. 07:45 - 16:00 Uhr

Mi. u. Fr. 07:45 - 14:00 Uhr

**Online Terminanfrage**

<http://termine.jobcenter-mg.de>

**Empfang**

Mo. - Fr. von 08:00 - 12:30 Uhr

# Schwangerschaft & Elternzeit

## Tipps und finanzielle Leistungen



## Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

## Tipps zur Arbeitssuche

### Beratung zum Wiedereinstieg in den Beruf

Eltern sein ist ein verantwortungsvoller Job. Doch zum unabhängigen Leben gehört auch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Planen Sie daher rechtzeitig Ihren Wiedereinstieg. Auch Ihre persönlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen im Jobcenter unterstützen und beraten Sie gerne!

**Vereinbaren Sie einen Termin zur Klärung Ihrer beruflichen Chancen und Fördermöglichkeiten mit Ihrer Arbeitsvermittlerin / Ihrem Arbeitsvermittler im Jobcenter unter:**

**Tel.: 02161 / 9488 0**

### **Tipps:**

> Informieren Sie sich frühzeitig über **Kinderbetreuungsmöglichkeiten**. Je nach Betreuungswunsch und Alter des Kindes ist ggf. mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

> Auskunft zum Thema Kinderbetreuung erteilt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt. Ein Informationsflyer zum Thema Kinderbetreuung der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt liegt im Jobcenter für Sie aus.

## Finanzielle Leistungen

Das Jobcenter sichert Ihnen während der Elternzeit das Existenzminimum. Während des Leistungsbezugs zahlt das Jobcenter auch den Krankenversicherungsbeitrag.

### Regelbedarf

Der Regelbedarf umfasst die Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20, 23 SGB II.

Die Höhe des aktuellen Regelbedarfs für Erwachsene, Kinder und Jugendliche können Sie dem Merkblatt „SGB II - Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld“ entnehmen.

### Kosten der Unterkunft und Heizung

Neben dem Regelbedarf werden angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. (Siehe § 22 SGB II), z.B.

-1 Person: 420 Euro angem. Bruttokaltmiete + 90 Euro Heizkosten  
-2 Pers.: 510 Euro angem. Bruttokaltmiete + 120 Euro Heizkosten  
-3 Pers.: 630 Euro angem. Bruttokaltmiete + 150 Euro Heizkosten  
-4 Pers.: 760 Euro angem. Bruttokaltmiete + 170 Euro Heizkosten  
-5 Pers.: 900 Euro angem. Bruttokaltmiete + 190 Euro Heizkosten

Die Bruttokaltmiete ergibt sich aus d. Nettokaltmiete und den kalten Nebenkosten.

Für jede weitere Person erhöht sich die Bruttokaltmiete um 100 Euro (70 Euro Kaltmiete und 30 Euro Nebenkosten)

### **Wohnungswechsel**

Für die Anmietung einer Wohnung ist die vorherige **Zustimmung des Jobcenters** erforderlich (§ 22 SGB II). Die Notwendigkeit des Umzugs wird in **jedem Einzelfall individuell beurteilt**. Ein Grund zur Anmietung einer eigenen Wohnung kann eine gemeinsame Haushaltsgründung der werdenden Eltern sein (i.S.d. § 22 SGB II). Ein Wohnungswechsel alleinstehender Schwangerer ist im Einzelfall zu prüfen. Bei einem notwendigen und zugesicherten Umzug kann das Jobcenter **darlehensweise eine Kautionsgewähr, sowie angemessene Umzugskosten berücksichtigen**.

### **Renovierungskosten**

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Renovierungskosten vom Jobcenter übernommen werden. Die Kosten einer Renovierung sind gesondert unter Vorlage des Mietvertrages zu beantragen. In der Regel wird der notwendige Renovierungsbedarf durch einen Hausbesuch ermittelt.

### **Tipp:**

> Legen Sie vor Vertragsschluss:

- zur Prüfung der Notwendigkeit des Umzugs den Mutterpass bzw. die Geburtsurkunde und anschließend
- zur Klärung der Kostenübernahme für den Umzug eine Mietbescheinigung beim Jobcenter vor.

### Einmalige Bedarfe

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von den Regelleistungen umfasst und werden gesondert auf Antrag i.d.R. als Pauschale bei Vorlage des Mutterpasses / Geburtsurkunde erbracht (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt. Fragen Sie im Jobcenter Ihres Wohnorts nach!

### **Pauschale Leistungen:**

- **Schwangerschaftsbekleidung** wird i.d.R. ab dem 6. Monat als Pauschale bis zu **125 Euro** gezahlt.
- **Säuglingserstausrüstung 184 €, Kinderbett inkl. Zubehör u. Transportkosten max. 157 €, Kinderwagen inkl. Zubehör u. Transportkosten max. 120 €** sowie Autokindersitz 57 € werden i.d.R. ab dem 7. Monat geleistet.
- **Erstausrüstung einer Wohnung**  
Durch die erstmalige Anmietung einer Wohnung können Ansprüche auf Beihilfe für Erstausrüstung der Wohnung bzw. für ergänzendes Mobiliar oder Haushaltsgeräte bestehen. Das Jobcenter bewilligt nach feststehenden Beträgen.

### Mehrbedarfe

Unter folgenden Umständen werden bei Vorlage des Mutterpasses bzw. der Geburtsurkunde zusätzlich monatlich Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II ausgezahlt:

**Schwangerschaft** ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17% d. maßgebenden Regelbedarfs.

**Alleinerziehende** erhalten zusätzlich einen Mehrbedarf von 36% des maßgeblichen Regelbedarfs, wenn sie mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben. Andernfalls werden 12% für jedes minderjährige Kind zuerkannt, höchstens jedoch 60%. Die genauen Beträge können Sie dem Merkblatt „SGB II- Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld“ entnehmen.

**Auszubildende** im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II können die o.g. einmaligen u. (Mehr-)Bedarfe (ohne Erstausrüstung einer Wohnung) gem. § 27 SGB II erhalten, sofern die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Bitte klären Sie Ihren individuellen Leistungsanspruch im Leistungsbereich des Jobcenters ab.